

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG

für die Firma

BASF Agricultural Solutions GmbH

50354 Hürth

Bezirksregierung Köln

Az.: A15.2a-300.0204/23

Köln, den 19.04.2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma BASF Agricultural Solutions GmbH mit Sitz in Ludwigshafen hat mit Schreiben vom 07.11.2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Methanphosphonigsäure-n-butylester (MPE)- Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Industriestr. 300, 50354 Hürth (Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstücke 3912, 3916), angezeigt. Die MPE- Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der störfallrelevanten Anzeige sind prozessleittechnische Änderungen. Im Rahmen der kontinuierlichen Überarbeitung der vorhandenen systematischen Gefahrenanalysen wurden die bisherigen Festlegungen zu den vorhandenen Schutzkonzepten in der MPE-Anlage überprüft, weswegen sich Änderungsbedarf an PLT-Schutzeinrichtungen ergab, der zu einer Verbesserung der Anlagensicherheit der MPE-Anlage führt. Durch die PLT-Änderungen ändern sich weder die im Betriebsbereich vorhandenen Stoffe, deren Menge, noch die aktuellen Störfallszenarien.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Winkler